

4. Neben den ökonomischen Verhältnissen, den dadurch bedingten politischen und juristischen Anschauungen und dem Strafprozeßrecht üben auch die Strafprozeßrechtswissenschaft und die Strafprozeßrechtstheorie einen mitbestimmenden Einfluß auf die Gestaltung des Strafprozesses aus. Ausgehend von den konkreten gesellschaftlichen Verhältnissen und den politisch-juristischen Anschauungen der herrschenden Klasse, haben sie im wesentlichen folgende Aufgaben zu lösen:

- a) die Erforschung und Auswertung der historischen Entwicklung des Strafprozesses und des Strafprozeßrechts;
- b) die Entwicklung und Darstellung der leitenden prozessualen Grundsätze des Strafverfahrens (Prinzipien);
- c) die wissenschaftliche, auf die leitenden prozessualen Grundsätze zurückgeführte Behandlung und Erörterung der durch den Gesetzgeber geschaffenen Normen des Strafprozeßrechts, verbunden mit der Verallgemeinerung der bei der Anwendung des Strafprozeßrechts gemachten Erfahrungen.

Mit der Lösung dieser Aufgaben wirkt die Wissenschaft in doppelter Hinsicht auf die Gestaltung des Strafprozesses ein. Indem sie die historische Entwicklung des Strafprozesses und des Strafprozeßrechts erforscht und auswertet und, ausgehend von den politisch-juristischen Anschauungen der jeweils herrschenden Klasse, die Prinzipien des Strafprozesses entwickelt und darstellt, liefert sie die theoretischen Grundlagen, von denen der Gesetzgeber unter Berücksichtigung der konkreten historisch-politischen Situation und der daraus folgenden Aufgaben ausgeht. Insoweit wirkt die Strafprozeßrechtswissenschaft mitgestaltend bei der Schaffung der Strafprozeßform in dem gegebenen Staat. Soweit sie dagegen die einmal geschaffenen Strafprozeßrechtsnormen in der Praxis der Strafrechtsprechung untersucht und die bei ihrer Anwendung gemachten Erfahrungen verallgemeinert, dient sie dem Ausbau und der Weiterentwicklung des Strafprozesses entsprechend den in der gesellschaftlichen Praxis geschaffenen neuen Bedingungen.

Allein in dieser mitgestaltenden Rolle erschöpft sich die Bedeutung der Strafprozeßrechtswissenschaft nicht. Sie — richtiger die von ihr geschaffene Theorie — ist auch wichtig für die Anwendung des Strafprozeßrechts auf den konkreten Einzelfall. Das findet seine Erklärung darin, daß die Aufstellung von Rechtsnormen durch den Gesetz-